

tragen. Für die Bestätigung von Unterrichtshilfen, die über den Verantwortungsbereich eines Ministeriums hinausgehen, sind die im Programm festgelegten Minister zuständig.

§ 5

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung erarbeitet auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge das für einen Fünf-jahrplanzeitraum gültige Programm. Über notwendig werdende Veränderungen der Festlegungen im Programm, die sich aus der wissenschaftlich-technischen, technologischen und ökonomischen Entwicklung ergeben, ist das Staatssekretariat für Berufsbildung zu informieren.

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung erklärt das Programm für verbindlich und übt über seine Erfüllung die Kontrolle aus.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Ministerien und ihren Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgearteten Einrichtungen auf dem Gebiet der Unterrichtshilfen.

Produktion und Bereitstellung

§ 6

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung koordiniert in Abstimmung mit den Ministerien den zentralen Druck von Unterrichtshilfen und vereinbart dazu Termine für die Abgabe der reproduktionsfähigen Druckvorlagen.

(2) Die Ministerien haben die Produktion und Bereitstellung von Unterrichtshilfen mit berufsübergreifendem Charakter für den Bedarf der Berufsbildung zu sichern, sofern diese nicht zentral gedruckt werden.

(3) Die Leiter der verantwortlichen Organe haben die Produktion und Bereitstellung der Unterrichtshilfen für den Bedarf der Berufsbildung zu sichern, sofern diese nicht zentral oder unter Verantwortung der Ministerien bereitgestellt werden.

(4) Dem Staatssekretariat für Berufsbildung sind je 3 Belegexemplare der Unterrichtshilfen zu übergeben, die gemäß den Absätzen 2 und 3 bereitgestellt werden.

§ 7

(1) Die Ministerien informieren jährlich bis zum 31. März das Staatssekretariat für Berufsbildung über die Bereitstellung der Unterrichtshilfen in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung veröffentlicht jährlich vor Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres in seinen Verfügungen und Mitteilungen eine Übersicht über bereitstehende Unterrichtshilfen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

(2) Die Minister können auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich treffen.

Berlin, den 29. Januar 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Neuererverordnung

— Zahlung von Erfindervergütung durch die Betriebe — vom 31. Januar 1986

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Betriebe zahlen entsprechend den Rechtsvorschriften die Vergütung für Erfindungen, die bei ihnen entstanden sind und benutzt werden, wenn die von ihnen durchgeführte Prüfung auf Schutzfähigkeit ergeben hat, daß die im Patentgesetz festgelegten Schutzvoraussetzungen vorliegen und das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestätigt hat, daß die Patentanmeldung den Bestimmungen über die Anmeldefordernisse entspricht.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Vergütungszahlung erfolgt in Kombinate, Betrieben und Einrichtungen, die der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zuständigen zentralen Staatsorgans festlegt. Diese Festlegungen enthalten auch die Einzelheiten und Bedingungen sowie den Vergütungshöchstbetrag je Erfindung für die gemäß Abs. 1 erfolgende Vergütungszahlung.

(3) Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die die Vergütung gemäß Abs. 1 zahlen, haben das in der Information über die Benutzung gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) anzugeben. Der § 20 der Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 2

Der § 17 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine Erfindung durch mehrere Betriebe benutzt, so zahlt jeder benutzende Betrieb den Erfindern eine Vergütung. Die Vergütung ist über den Ursprungsbetrieb an die Erfinder zu zahlen. Der Ursprungsbetrieb nimmt darauf Einfluß, daß die Vergütung durch die benutzenden Betriebe in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Ermittlung des Nutzens und die Vergütung erfolgt. Sind mehrere Betriebe Ursprungsbetrieb, dann hat die Zahlung über den Patentanmelder zu erfolgen. Der Ursprungsbetrieb bzw. der Patentanmelder hat 200 000 M überschreitende Beträge zurückzuzahlen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1986

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Prof. Dr. Hemmerling

1 5. DB vom 24. Februar 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 122)